



verbraucherzentrale

ENTGELTERHÖHUNG IM PFLEGEHEIM

Tipps bei Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung
oder bei Leistungen von Sozialhilfeträgern

DIE AUSGANGSSITUATION

Wenn Sie diesen Flyer in den Händen halten, dann haben Sie wahrscheinlich schon den ersten Schreck über eine Preiserhöhung für einen Heimplatz erlebt. Womöglich war es bisher schon schwierig, die laufenden Kosten aus der Rente und den Ersparnissen des oder der Pflegebedürftigen zu zahlen. Hier erläutern wir, wie sich die Kosten für einen Heimplatz zusammensetzen und in welchen Fällen sie erhöht werden können. Damit lässt sich für Sie besser nachvollziehen, wann eine Erhöhung gerechtfertigt ist. Zusätzlich geben wir Ihnen Tipps, was Sie bei einer Erhöhung der Kosten tun können. Dieser Flyer richtet sich vor allem an Bewohner*innen, die Leistungen der Pflegeversicherung oder Leistungen von Sozialhilfeträgern beziehen.

DIE KOSTEN IM PFLEGEHEIM

So setzt sich der Tagessatz in einer vollstationären Einrichtung zusammen:

- Kosten für Pflege und Betreuung (Pflegesatz)
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Gegebenenfalls Ausbildungsumlage
- Gegebenenfalls Kosten für Zusatzleistungen





Die Pflegekasse beteiligt sich bei festgestellter Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 1 bis 5) ausschließlich an den Kosten für Pflege und Betreuung. Die übrigen Kosten müssen Bewohner*innen aus eigener Tasche zahlen. Wer diese Kosten nicht tragen kann, hat die Möglichkeit, Sozialhilfeleistungen zu beantragen.

Im **Pflegegrad 1** ist der Zuschuss der Pflegekassen zu den Pflegeleistungen mit 125 Euro sehr gering. Mit steigendem Pflegegrad erhöht sich auch der Zuschuss der Pflegekasse zu den Pflegekosten. Da aber auch die Kosten für die Pflege in den höheren Pflegegraden steigen, bleibt der Eigenanteil, den Bewohner*innen leisten müssen, letztlich gleich. Dieser wird als Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) bezeichnet.

Der durchschnittliche EEE variiert laut einer aktuellen Statistik des Verbandes der Ersatzkassen zwischen 476 Euro im Saarland und 953 Euro in Baden-Württemberg. Zusammen mit den Kosten für Unterkunft/Verpflegung und Investitionen können die Gesamtkosten für den Einzelnen leicht zwischen 1.000 und 2.000 Euro im Monat betragen.

DIE ERHÖHUNG DER KOSTEN

Während der Vertragslaufzeit können sich die Heimkosten erhöhen. Der Grund für die Kostenerhöhungen sind bei den Pflege- und Betreuungskosten oft steigende Personal- und Lohnkosten. Bei den anderen Kostenbestandteilen führen Veränderungen der Sach- und Energiekosten zu Erhöhungen. Steigen die Kosten und Aufwendungen, kann die Einrichtung das Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen. Die Regeln für die Preiserhöhung gibt der Gesetzgeber im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) vor.

Allerdings gibt das Gesetz keine Grenze vor, bis zu welchem Prozentsatz die Kosten erhöht werden dürfen. Es gibt auch keine Vorgaben, wie oft eine Erhöhung zulässig ist.

Die Entgelte setzen Betreiber von Pflegeeinrichtungen nicht alleine fest, sondern sie verhandeln diese vorher mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern. Die Verhandlungen ziehen sich oft über mehrere Monate hin. Am Ende steht der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger die Interessen der Bewohner*innen vertreten.

DAS ANKÜNDIGUNGSSCHREIBEN

Für die Einrichtung gibt es ein vorgeschriebenes Verfahren, damit eine Entgelterhöhung wirksam werden kann.

Der Unternehmer muss den Bewohner*innen schriftlich mitteilen:

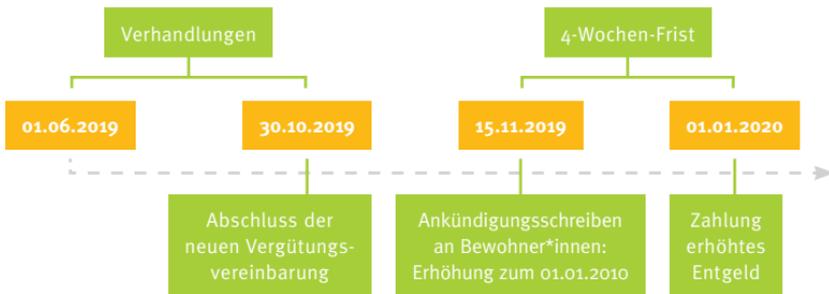
- dass er das Entgelt erhöhen wird,
- um welchen Betrag er das Entgelt erhöhen wird,
- ab welchem Zeitpunkt das höhere Entgelt verlangt wird und
- die Gründe für die Erhöhung.

Die Mitteilung über die beabsichtigte Erhöhung müssen die Bewohner*innen vier Wochen vor dem Tag, zu dem der erhöhte Betrag gezahlt werden soll, erhalten.

Es gibt zwei Zeitpunkte, zu denen die Einrichtungen die Ankündigungen verschicken können.

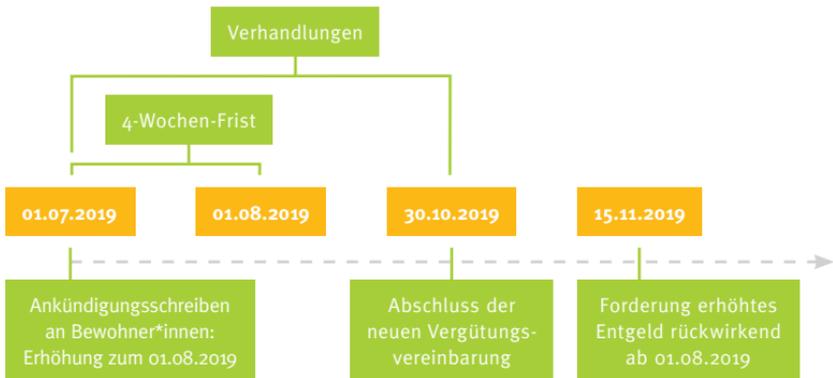
DAS ANKÜNDIGUNGSSCHREIBEN: ALTERNATIVE 1

Manche Betreiber von Einrichtungen informieren die Bewohner*innen erst nach erfolgreichem Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung. In diesem Fall darf die Einrichtung das höhere Entgelt erst dann verlangen, wenn die neue Vereinbarung geschlossen ist, das Informationsschreiben versandt wurde und die Wartezeit von vier Wochen vergangen ist.



DAS ANKÜNDIGUNGSSCHREIBEN: ALTERNATIVE 2

Die meisten Anbieter wählen eine andere Möglichkeit: Sie informieren die Bewohner*innen zu Beginn der Verhandlungen über die beabsichtigte Erhöhung und den Erhöhungszeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt wissen sie noch nicht, wie hoch die Entgelterhöhung tatsächlich ausfallen wird. Sie teilen also den Erhöhungsbetrag mit, den sie erreichen wollen. Erst danach verhandeln sie die tatsächliche Erhöhung und den Zeitpunkt, ab dem das erhöhte Entgelt gezahlt werden soll. Nach Abschluss der Vereinbarung fordern sie diesen Betrag ab dem ausgehandelten Zeitpunkt rückwirkend von den Bewohner*innen.



Betroffene sollten dieses Schreiben genau lesen. Aufgrund des unklaren Ausgangs bei Verhandlungsbeginn kann die Erhöhung niedriger ausfallen als von der Einrichtung angekündigt. Außerdem kann die Erhöhung unter Umständen erst später als ursprünglich angekündigt wirksam werden.

Wenn die Verhandlungen mehrere Monate dauern, handelt es sich meist um einen beachtlichen Betrag. Daher empfiehlt es sich, den angekündigten Erhöhungsbetrag ab der Ankündigung monatlich zur Seite zu legen. Wer nicht in der Lage ist, die erhöhten Kosten zu tragen, sollte sich direkt nach Erhalt des Ankündigungsschreibens an das Sozialamt wenden.

BEGRÜNDUNG DER ENTGELTERHÖHUNGEN

Das Ankündigungsschreiben zur Entgelterhöhung muss eine Begründung enthalten. Dabei verlangt das Gesetz, dass der Unternehmer:

- die Positionen benennt, für die sich Kostensteigerungen ergeben,
- den bisherigen Kostenbestandteilen die vorgesehenen neuen Kostenbestandteile gegenüberstellt und
- den Umlagemaßstab angibt.

Außerdem müssen Bewohner*innen die Gelegenheit erhalten, die Kalkulationsunterlagen zu prüfen.



ERHÖHUNG DER INVESTITIONSKOSTEN

Unter die Erhöhung der Investitionskosten in einer Pflegeeinrichtung fallen Kosten für Miete und Kauf von Gebäuden, Umbau- oder Ausbaumaßnahmen, Anschaffung von Fahrzeugen und technischen Ausstattungsmitteln sowie Modernisierungen und Instandhaltungsmaßnahmen zur Umsetzung von Brandschutzvorschriften. Die dafür anfallenden Kosten werden in einen täglichen Betrag umgerechnet und den Bewohner*innen in Rechnung gestellt. Die Investitionskosten werden – im Gegensatz zu den übrigen Kostenbestandteilen – von den Pflegekassen nicht mit den Einrichtungen verhandelt. Nur für Bewohner*innen, die Sozialhilfe erhalten, muss der Betrag vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe genehmigt werden. Bewohner*innen haben das Recht, die Angemessenheit der Investitionskosten zu prüfen. Dabei müssen das erhöhte Entgelt und die Erhöhung selbst angemessen sein. Dies wird als doppelte Angemessenheitsprüfung bezeichnet.

Eine Erhöhung der Investitionskosten ist nur dann möglich, wenn:

- die Erhöhung nach der Art des Betriebes angemessen ist und
- die Investitionskosten nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.



WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN EINE ERHÖHUNG ANGEKÜNDIGT WURDE?

- ✔ Prüfen Sie zunächst die Formalien: Wurden die vorgegebenen Fristen eingehalten?
- ✔ Sind die gesetzlich geforderten Begründungen enthalten?
- ✔ Bei einer Erhöhung der Investitionskosten: Sind die Investitionskosten angemessen und ist die Erhöhung angemessen. Handelt es sich um Investitionen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind? Damit sollen Luxussanierungen ausgeschlossen werden, die für einen Großteil der Bewohner nicht erschwinglich wären.
- ✔ Lassen Sie sich die Kalkulationsunterlagen zeigen. Sie haben das Recht, diese rechtzeitig einzusehen.
- ✔ Aufgrund der Entgelterhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht. Sie können den Vertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. Allerdings sollte vorher geprüft werden, ob ein Alternativplatz in einer anderen Einrichtung zur Verfügung steht. Die Kündigung muss schriftlich erklärt und nicht begründet werden.



Wurden die gesetzlich festgelegten Pflichten vom Pflegeheimbetreiber korrekt erfüllt und stimmen die Fristen, dann ist die Erhöhung korrekt. Weil es sich bei der Erhöhung des Entgelts um eine Vertragsänderung handelt, müssen die Bewohner*innen der Änderung zustimmen. Meist erhalten sie mit dem Ankündigungsschreiben eine Zustimmungserklärung zur Unterschrift.



Erfüllt der Betreiber die gesetzlichen Pflichten nicht, stellt er beispielsweise Unterlagen nicht zur Verfügung, ist die Entgelterhöhung unwirksam. In diesem Fall sollten Sie die Zustimmung zur Entgelterhöhung ausdrücklich verweigern. Der Unternehmer hat dann die Möglichkeit, die Zustimmung einzuklagen. Lassen Sie sich rechtlich beraten, bevor Sie diesen Schritt gehen. Eine rechtliche Beratung sollten sie auch aufsuchen, wenn sie Zweifel daran haben, ob die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Begründungen) korrekt eingehalten wurden.

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN BEI GERECHTFERTIGTER ERHÖHUNG

Wenn Einkommen und Vermögen der Bewohner*innen nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, bei einem Sozialhilfeträger Unterstützungsleistungen zu beantragen. Unter Umständen kann auch die Pflicht zum Elternunterhalt für die Kinder der Bewohner*innen bestehen. In einigen Bundesländern gibt es Pflegegeld, mit dem sich die Sozialämter an den Investitionskosten beteiligen. Auskünfte dazu geben Sozialhilfeträger und Sozialämter.

Bei folgenden Einrichtungen können Sie sich beraten lassen:

- Verbraucherzentralen
- Örtliche Sozialämter
- Pflegestützpunkte
- Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen (BIVA)



TIPP

In manchen Fällen kommt auch der Wechsel in ein günstigeres Heim in Frage. Bei Entgelterhöhungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für Bewohner*innen. Dieser Weg sollte jedoch wohlüberlegt und gut vorbereitet sein. Pflegeplätze sind je nach Region in unterschiedlichem Maße verfügbar, so dass es unter Umständen längere Zeit dauert, bis eine geeignete Alternative gefunden werden kann. Falls Sie diesen Schritt planen, stellen Sie eine anschließende Versorgung rechtzeitig sicher. Dem Pflegeheimbetreiber steht hingegen zur Durchsetzung der Entgelterhöhung kein Kündigungsrecht zu.





Weitere Informationen zum Thema Pflege sowie rechtliche Beratung und Unterstützung erhalten Sie am

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen*

der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Telefon 06131 – 28 48 41

montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr und

donnerstags von 14 bis 17 Uhr

pflege@vz-rlp.de

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

www.verbraucherzentrale-rlp.de

* Dieses Beratungsangebot wird finanziert vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

Impressum: ©Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. und der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

Stand: 11/2019, Bildquellen: Ingram Image, Gestaltung: www.siriusmedia.de